

BERUFSINFORMATION ZUM AUSBILDUNGSBERUF

# Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik

nach BBiG § 40 (2)



# Impressum

## Herausgeber

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein  
Josef-Wirmer-Straße 1-3  
53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-997

info@dvgw.de  
www.dvgw.de

## Fotos

DVGW

(Fotograf Mitarbeiterfotos: Christoph Papsch, Bonn;  
Fotograf Titelfoto: Frank Behrend)

Das Titelfoto wurde für den Fotografen gestellt und dient ausschließlich  
illustrativen Zwecken. Es bildet nicht in jedem Fall eine realistische  
Arbeitssituation unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften ab.

## Hinweis

Alle genannten Funktions- und Berufsbezeichnungen  
gelten für beide Geschlechter.

## Satz

media fire GmbH, Chemnitz

Stand Dezember 2013.

## Vorwort



Neben der regulären 3,5-jährigen Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik können nach § 40 (2) Berufsbildungsgesetz auch Externe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Damit können lange im Verteilnetz Wasser und/oder Gas, Fernwärme tätige Personen, die keine oder fachfremde Berufsausbildung haben, diesen Facharbeiterabschluss erlangen.

Der Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik ist anerkannt durch die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. Teil I S. 1599).

Der Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik erfüllt die Anforderungen der Versorgungsunternehmen nach einem technisch fundierten modernen Ausbildungsberuf. Im Mittelpunkt der Tätigkeiten und Aufgaben stehen u.a.

- ➔ Herstellung von Bauteilen und Baugruppen für Rohrleitungssysteme
- ➔ Montage und Demontage von Bauteilen und Baugruppen in Verteilnetzen
- ➔ Prüfung und Wartung von Rohrleitungssystemen
- ➔ Beseitigung von Störungen und Gefahren

Die Fachqualifikation „Geprüfter Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik“ ist in der Niveaustufe C im Qualifikationsrahmen für den Erwerb von technischer Handlungskompetenz bei Fach- und Führungskräften (QRT) in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung eingeordnet.

Reinhold Krumnack  
DVGW-Bereichsleiter – Berufsbildung und Kommunikation



- ➔ **1 Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet  
Rohrsystemtechnik Seite 7**
  
- ➔ **2 Ausbildung zum Anlagenmechaniker –  
Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik Seite 8**
  
- ➔ **3 Prüfung Seite 8**
  
- ➔ **Anhang Seite 9**
  
- ➔ **Anmeldung, Ansprechpartner und  
weitere Informationen Seite 14**

# Inhalt



# ➔ 1 Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik

## ➔ 1.1 Berufsbild

Der Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik arbeitet in der öffentlichen und privaten Energie- und Trinkwasserversorgung sowie Rohrleitungsbauunternehmen. Sein Tätigkeitsfeld erstreckt sich über Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasser-, Gas- und/oder Fernwärmeverteilnetzen.

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind vielfältig und wiederkehrend. Mit dem Erwerb spezifischer Qualifikationsnachweise für einzelne Fachtätigkeiten, wie z.B. Sachkundige Person, Fachkraft oder beauftragte Person, wird die technische Handlungskompetenz erweitert. Im Arbeitsgebiet erledigt der Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik die Aufgaben häufig im Team unter Leitung eines Vorarbeiters oder Meisters.

## ➔ 1.2 Berufsbeschreibung

Anlagenmechaniker führen ihre Arbeiten selbstständig auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Regeln sowie Rechtsgrundlagen durch. Sie beschaffen Informationen, planen und koordinieren ihre Arbeit. Dabei dokumentieren Sie ihre Leistungen und ergreifen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit.

Sie sorgen dafür, dass jederzeit die Verteilnetze und Anlagen ihre Funktionalität gewährleisten. Neben Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gehören auch Neubau von Versorgungsleitungen, Hausanschlüssen und Anlagenkomponenten dazu. Im Fall von Störungen greifen sie eigenständig ein.

Auch die Kundenberatung kann zu ihren Aufgaben gehören. Sie geben z. B. Auskunft zu Qualitäts- und Leistungsparametern der Produkte Wasser und/oder Gas, Fernwärme oder beraten die Betreiber von Kundenanlagen in Fragen der Hausinstallation.

## ➔ 1.3 Aufstiegsmöglichkeiten

Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik können als **Vorarbeiter** Verantwortung für eine Arbeitsgruppe übernehmen. Sie können aber auch nach genügend Berufspraxis an der Aufstiegsfortbildung zum **Gepüpften Netzmeister, Handlungsfeld Wasser und/oder Gas, Fernwärme** teilnehmen und vor der IHK eine staatliche Prüfung ablegen.

## ➔ 2 Ausbildung zum Anlagenmechaniker – Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik

Die Ausbildungsschwerpunkte bei den Kernqualifikationen liegen dabei vom Ausbildungsumfang auf:

- ➔ den Grundlagen der Maschinen- und Rohrsystemtechnik sowie der Fernwirktechnik,
- ➔ den Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen sowie gefährlichen Arbeitsstoffen als auch der Werkstoffbearbeitung,
- ➔ dem Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen.

Neue Inhalte der Ausbildungsordnung sind z. B.:

- ➔ betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation,
- ➔ Sicherheit von Personen und Anlagen,
- ➔ Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet,
- ➔ Bearbeiten von Aufträgen,
- ➔ Herstellen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen,
- ➔ Instandhaltung (Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern und Störungen),
- ➔ Bauteile und Einrichtungen prüfen.

## ➔ 3 Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus Teil 1 und 2 siehe Anhang – Verordnung vom 23. Juli 2007 §§ 9 und 10. Die Prüfung ist bestanden, wenn die im § 27 "Bestehensregelung" der Verordnung definierten Leistungen erbracht sind.



**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
in den industriellen Metallberufen  
Vom 23. Juli 2007\***

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Teil 1  
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe**

Die Ausbildungsberufe

1. Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin,
2. Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
3. Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin,
4. Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,
5. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

werden gemäß § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

**§ 3**

**Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen prozessbezogen vermittelt werden. Diese Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10, 13 und 14, 17 und 18, 21 und 22 sowie 25 und 26 nachzuweisen.

(2) Die gemeinsamen Kernqualifikationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und die berufsspezifischen Fachqualifikationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 bis 17, § 11 Abs. 1 Nr. 13 bis 17, § 15 Abs. 1 Nr. 13 bis 20, § 19 Abs. 1 Nr. 13 bis 19 und § 23 Abs. 1 Nr. 13 bis 18 haben jeweils einen zeitlichen Umfang von 21 Monaten und werden verteilt über die gesamte Ausbildungszeit integriert auch unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspekts vermittelt.

(3) Im Rahmen der berufsspezifischen Fachqualifikationen ist die berufliche Handlungskompetenz in mindestens einem Einsatzgebiet durch Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigt.

**§ 4**

**Ausbildungsplan**

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 5**

**Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

**§ 6**

**Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

**Teil 2**

**Vorschriften für den Ausbildungsberuf  
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin**

**§ 7**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche und technische Kommunikation,

\*) abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1599 vom 27. Juli 2007

6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
7. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- u. Hilfsstoffen,
8. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,
9. Warten von Betriebsmitteln,
10. Steuerungstechnik,
11. Anschlagen, Sichern und Transportieren,
12. Kundenorientierung,
13. Bearbeiten von Aufträgen,
14. Herstellen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen,
15. Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern und Störungen,
16. Bauteile und Einrichtungen prüfen,
17. Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.

(2) Die Qualifikationen nach Absatz 1 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. Anlagenbau,
2. Apparate- und Behälterbau,
3. Instandhaltung,
4. Rohrsystemtechnik,
5. Schweißtechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen nach Absatz 1 vermittelt werden können.

## **§ 8**

### **Ausbildungsrahmenplan**

Die in § 7 Abs. 1 genannten Qualifikationen sollen nach der in Anlage 1 und Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 9**

### **Teil 1 der Abschlussprüfung**

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll zeigen, dass er

1. technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
2. Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,

3. die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten,
5. Auftragsdurchführungen dokumentieren und erläutern, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, erstellen kann. Diese Anforderungen sollen durch Herstellen von Rohrleitungen, Anlagen- oder Behälterteilen unter Verwendung von Rohren, Blechen, Profilen und Halbzeugen nachgewiesen werden. Dabei sind Heft- und Schweißarbeiten durchzuführen; der Prüfling wählt dabei aus mehreren angebotenen Verfahren aus.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.

## **§ 10**

### **Teil 2 der Abschlussprüfung**

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 und der Anlage 2 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Auftrags- und Funktionsanalyse,
3. Fertigungstechnik sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit von Anlagen und Betriebsmitteln zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen,
2. Informationen für die Auftragsabwicklung auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen,
3. Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren, Teilaufträge veranlassen,

4. Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse prüfen und dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch dokumentieren, technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen,
5. im Einsatzgebiet Schweißtechnik drei schweißtechnische Prüfstücke mit zwei verschiedenen Werkstoffen und zwei Schweißverfahren ausführen oder in den übrigen Einsatzgebieten Fügetechniken anwenden kann. Zum Nachweis kommen insbesondere Herstellen, Ändern oder Instandhalten von Anlagen oder Anlagenteilen in Betracht.

(4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

1. in 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen, oder
2. in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

(5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

(6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftrags- und Funktionsanalyse in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten einen Auftrag analysieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit unter Berücksichtigung technischer Regelwerke und Richtlinien prüfen und ergänzen, Prüfmittel und -verfahren auswählen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren und zur Optimierung von Vorgaben und Arbeitsabläufen beitragen kann.

(7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik in der Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten den Prozess der Herstellung oder der Änderung von Anlagenteilen planen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er technische Probleme analysieren, Lösungskonzepte unter Berücksichtigung von Fertigungsverfahren, Werkstoffeigenschaften, Vorschriften, technischen Regelwerken, Richtlinien, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen entwickeln, Systemspezifikationen anwendungs-

gerecht festlegen, Kosten ermitteln sowie technische Unterlagen erstellen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen und Schweißverfahren oder andere Fügeverfahren auftragsbezogen auswählen kann.

(8) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

## **Teil 7**

### **Gemeinsame Bestehensregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 27**

##### **Bestehensregelung**

(1) Für die in dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe gelten jeweils die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Bestehensregelungen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses von Teil 2 der Abschlussprüfung sind die Prüfungsbereiche Arbeitsauftrag mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse und Fertigungstechnik mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis nach Absatz 2 sowie
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
3. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 3 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich nach Nummer 3 dürfen keine ungenügende Leistungen erbracht worden sein.

(5) Die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

#### **§ 28**

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1502) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2007

### **Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung  
Bernd Pfaffenbach



## Ihre Ansprechpartner

Bei **Rücksprache** stehen wir gerne zur Verfügung.



➔ **Petra Salz**  
Center West  
Telefon: +49 228 9188-604  
Telefax: +49 228 9188-92604  
salz@dvgw.de

Josef-Wirmer-Straße 1-3  
53123 Bonn



➔ **Elisabeth Imielski**  
Center Nord  
Telefon: +49 40 284114-90  
Telefax: +49 40 236865-96  
imielski@dvgw.de

Normannenweg 34  
20537 Hamburg



➔ **Antje Strodtkötter**  
Center Ost  
Telefon: +49 351 323250-53  
Telefax: +49 351 323250-60  
strodtkoetter@dvgw.de

Schützenplatz 14  
01067 Dresden



➔ **Christina Driefer**  
Center Süd  
Telefon: +49 89 5432865-50  
Telefax: +49 89 5432865-40  
driefer@dvgw.de

Schwanthaler Straße 9-11  
80336 München

## Weiterführende Informationen

### Infos rund um die Uhr im Internet.

- ➔ Auf der DVGW-Homepage [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)
- ➔ Spezielle Informationen für Facharbeiter
  - ➔ [www.dvgw-facharbeiter.de](http://www.dvgw-facharbeiter.de)
  - ➔ [www.netzmonteur-info.de](http://www.netzmonteur-info.de)
- ➔ Spezielle Informationen für Meister
  - ➔ [www.netzmeister-info.de](http://www.netzmeister-info.de)
  - ➔ [www.wassermeister-info.de](http://www.wassermeister-info.de)

## Förderung Ihrer Weiterbildung

### Finanzielle Unterstützung für Sie.

Unsere Lehrgänge mit staatlichem Abschluss können ggf. durch Meister-BAföG oder günstige Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) gefördert werden. Zuständig für die Beratung und Entscheidung über Förderanträge sind die zuständigen Stellen in den jeweiligen Bundesländern.

- ➔ [www.meister-bafog.info](http://www.meister-bafog.info)

**DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein  
Josef-Wirmer-Straße 1-3  
53123 Bonn**

**➔ [www.dvgw-veranstaltungen.de](http://www.dvgw-veranstaltungen.de)**